



WETTKAMPFBESTIMMUNGEN SCHWIMMEN (WKBSW)

Fassung vom 18.05.2019

Die WKBSW in der vorliegenden Fassung ersetzen die WKBSW in der Fassung vom 28.10.2017 und treten mit 16.09.2019 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Wettkampfbecken	3
2. Wettkampfgericht für Schwimmwettkämpfe	5
3. Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter	6
4. Altersklasseneinteilung	10
5. Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen, Nenn- und Reuegelder	11
6. Wettkampffarten	13
7. Austragung der Wettkämpfe	13
8. Der Start	16
9. Ausführung der Schwimmarten; Wende und Anschlag am Ziel	17
10. Der Wettkampf	20
11. Wettkampfergebnis	22
12. Entscheidungswettkampf	22
13. OSV Meisterschaften	23
14. Bestenlisten	27
15. Langbahnrekorde	28
16. Kurzbahnrekorde	29
Abkürzungsverzeichnis	31

Präambel

Die WKBSW regeln ausschließlich die Bestimmungen der Sparte Schwimmen und dürfen in keinem Widerspruch zu den WKB der FINA oder LEN stehen.

1. Wettkampfbecken

1.1. Länge 50 m

1.1.1. Wenn Anschlagmatten für eine elektronische Zeitmessung benützt werden, muss die Länge des Beckens so sein, dass nach dem Einhängen der Anschlagmatten die Länge zwischen den Anschlagmatten 50,00 m beträgt.

1.1.2. Gegenüber der normalen Länge der Schwimmbahn ist nur eine Abweichung von 0,03 m (ohne Anschlagmatten) zulässig, wobei die Länge ohne Anschlagmatten zwischen 50,02 m und 50,03 m liegen muss. Dies gilt für alle Punkte 0,30 m über und 0,80 m unter der Wasseroberfläche an beiden Endwänden des Beckens.

1.2. Breite möglichst 21 m

1.3. Tiefe möglichst 1,80 m, jedoch mind. 1,35 m im Bereich der Startsockel und mind. 1,00 m in allen anderen Bereichen.

1.4. Die Wände müssen parallel und senkrecht sein. Die Wände an beiden Enden müssen mit der Wasseroberfläche einen rechten Winkel bilden, aus festem Material errichtet sein und bis 0,80 m unter der Wasseroberfläche eine nicht rutschende Oberfläche besitzen, sodass der Schwimmer den Anschlag und Abstoß bei den Wenden ohne Risiko ausführen kann. Raststufen entlang der Beckenwände sind erlaubt, sie müssen jedoch mindestens 1,20 m unter dem Wasserspiegel liegen und dürfen nur 0,10 bis 0,15 m breit sein.

Überlaufrinnen können an allen vier Wänden des Beckens angebracht sein. Sind jedoch solche an den Endwänden angeordnet, so müssen sie mit einem passenden Rost oder Gitter bedeckt sein. Außerdem müssen sie die Anbringung einer Anschlagplatte bis zur erforderlichen Höhe von 0,30 m über der Wasseroberfläche ermöglichen. Die Überlaufrinnen müssen mit verstellbaren Abflussorganen versehen sein, damit das Wasser auf gleicher Höhe gehalten werden kann.

1.5. Die Anzahl der Schwimmbahnen hat 8 oder 10 zu betragen.

- 1.6. Die Breite jeder Schwimmbahn hat 2,50 m zu betragen. Weiters haben zwei Randstreifen von möglichst 0,50 m Breite, mindestens jedoch 0,20 m Breite neben den Bahnen 1 (0) und 8 (9) durch je eine Schwimmleine abgetrennt zu sein. Außerdem können 2,50 m breite Randstreifen als zusätzliche Schwimmbahnen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die seitlichen Beckenwände keine vorstehenden Einbauten aufweisen.
- 1.7. Schwimmleinen müssen über die ganze Länge der Schwimmbahn reichen und an jeder Endwand durch in die Wände eingelassenen Ankerklammern gesichert sein. Jede Schwimmleine soll aus aneinander stoßenden Schwimmkörpern mit einem Durchmesser von 0,10 bis 0,15 m bestehen. Die Farbe der Schwimmkörper muss sich auf 5,00 m vor jedem Ende des Schwimmbeckens von den restlichen Schwimmkörpern deutlich unterscheiden. Bei 15,00 m Entfernung von jeder Stirnwand, sowie bei 25,00 m ist ein Schwimmkörper in anderer Farbe einzufügen.
- 1.8. Die Höhe der Plattform der Startblöcke soll zwischen 0,50 m und 0,75 m über dem Wasserspiegel liegen. Die Oberfläche muss mindestens 0,50 m x 0,50 m groß und nicht rutschend sein. Die Neigung zum Becken hin darf 10° nicht überschreiten. Eine verschiebbare schräge Abstoßplatte im hinteren Teil des Startblocks ist erlaubt.

Die Startblöcke müssen so konstruiert sein, dass beim Start ein Anfassen an der Vorderseite und an der Seite durch den Schwimmer möglich ist.

Die Handgriffe für den Rückenstart müssen zwischen 0,30 m und 0,60 m über dem Wasserspiegel horizontal und vertikal angebracht sein. Sie müssen parallel zur Oberfläche der Endwand sein und dürfen nicht in das Schwimmbecken hineinragen.

Jeder Startblock muss für alle Wettkampfrichter deutlich sichtbar an allen 4 Seiten nummeriert sein, wobei mit der Nummer 1 (0) beim Blick auf die Wettkampfbahn auf der rechten Seite des Schwimmbeckens zu beginnen ist.

- 1.9. Wendehinweise für Rückenschwimmer müssen als Seile mit Flaggen 5,00 m vor jeder Endwand quer über das Schwimmbecken in einer Höhe von mindestens 1,80 m über der Wasseroberfläche zwischen festen Ständern gespannt sein.
- 1.10. Eine Fehlstartleine darf 15,00 m von der Startwand entfernt an fest montierten Ständern mindestens 1,20 m über der Wasseroberfläche quer über das Schwimmbecken gespannt und schnell lösbar sein.
- 1.11. Die Wassertemperatur soll zwischen 25° C und 28° C liegen. Bei Temperaturen unter 25° C sind durch den Veranstaltungsleiter besondere Maßnahmen zu setzen (z.B. beheizter Aufwärmraum).

- 1.12. Die Bahnmarkierung hat den FINA Regeln zu entsprechen.
- 1.13. Bei Verwendung von Rückenstarthilfen muss die Fußleiste 8,00 cm hoch und 2,00 cm dick sein, und eine Neigung von 10° aufweisen. Die beiden Gurte, an denen die Fußleiste befestigt ist, müssen mindestens 65,00 cm lang sein. Die Position der Fußleiste muss zwischen 4,00 cm über und 4,00 cm unter der Wasseroberfläche verstellbar sein. Jeder Schwimmer darf die Position der Fußleiste so einstellen, wie es ihm dient: +4,00 cm, + 2,00 cm, 0,00 cm, -2,00 cm, -4,00 cm;

Sofern für alle Bahnen während des gesamten Wettkampfes baugleiche Rückenstarthilfen gem. den FINA Regeln zur Verfügung gestellt werden können, dürfen diese eingesetzt werden. Es bleibt aber dem Schwimmer selbst überlassen, ob er die Rückenstarthilfe verwenden will.

- 1.14. Schwimmbecken in Hallenbädern sind für die Durchführung von Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen auch mit folgenden Abweichungen gegenüber WKBSW 1.1. – 1.13. zugelassen:

- 1.14.1. Länge 25,00 m
- 1.14.2. Breite mind. 16,00 m
- 1.14.3. Anzahl der Schwimmbahnen mind. 6

- 1.15. Für alle anderen Schwimmwettkämpfe sind Schwimmbecken auch mit folgenden Abweichungen gegenüber WKBSW 1.1. – 1.13. zugelassen:

- 1.15.1. Länge 25,00 m
- 1.15.2. Breite mind. 10,00 m
- 1.15.3. Anzahl der Schwimmbahnen mind. 4

- 1.16. Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, über Antrag in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von den o.a. Bedingungen für OSV Wettkämpfe zu genehmigen. Für alle anderen Wettkämpfe sind die Vorstände der LSV für diese Ausnahmen zuständig.

2. Wettkampfgericht für Schwimmwettkämpfe

- 2.1. Bei allen Meisterschaften des OSV soll das Wettkampfgericht aus folgenden Kampfrichtern bestehen:

- 2.1.1. 2 Schiedsrichter
- 2.1.2. 1 Starter
- 2.1.3. 1 Zeitnehmerobmann
- 2.1.4. 1 Zeitnehmer pro Schwimmbahn
- 2.1.5. 1 Wenderichter pro Schwimmbahn
- 2.1.6. 2 Schwimmrichter
- 2.1.7. 1 Sprecher
- 2.1.8. 1 Protokollführer

- 2.2. Für OSV Meisterschaften werden die Schiedsrichter durch den zuständigen Referenten des OSV bestellt. Das übrige Wettkampfgericht wird durch den durchführenden LSV oder Verein in Absprache mit dem zuständigen Referenten des OSV namhaft gemacht.
- 2.3. Für alle anderen Meisterschaften und Wettkämpfe hat das Wettkampfgericht aus folgenden Wettkampfrichtern zu bestehen:
 - 2.3.1. 1 Schiedsrichter
 - 2.3.2. 1 Starter
 - 2.3.3. 1 Zeitnehmerobmann
 - 2.3.4. 1 Zeitnehmer pro Schwimmbahn
 - 2.3.5. 1 Wenderichter pro 2 Schwimmbahnen
 - 2.3.6. 1 Schwimmrichter
 - 2.3.7. 1 Sprecher
 - 2.3.8. 1 Protokollführer
 - 2.3.9. Bei Handzeitnahme mind. 2 Zielrichter
- 2.4. Für Meisterschaften der LSV macht der Schwimmwart des zuständigen LSV einen Schiedsrichter namhaft, der mit den anwesenden und geprüften Kampfrichtern das Wettkampfgericht bildet.

3. Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter

3.1. Schiedsrichter

- 3.1.1. Der Schiedsrichter hat unumschränkte Autorität und die Kontrolle über alle Wettkampfrichter. Ihre Aufnahme in das Wettkampfgericht der Veranstaltung bedarf seiner Zustimmung. Er hat die Wettkampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, welche sich auf den Wettkampf beziehen, zu unterrichten.
- 3.1.2. Er überwacht die Durchführung der Wettkämpfe entsprechend den WKB. Er muss die Einhaltung der WKB durchsetzen und in allen Fragen entscheiden, die sich bei der Durchführung der Veranstaltung, dem Wettkampf oder bei den Läufen ergeben und soweit hierfür nicht durch WKB eine endgültige Festlegung gegeben ist.
- 3.1.3. Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Wettkampfrichter auf den Plätzen sind, welche ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulässige Wettkampfrichter durch andere Personen ersetzen. Wenn er es als notwendig erachtet, kann er zusätzliche Wettkampfrichter einsetzen.

- 3.1.4. Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Piffe auf, die Kleidung, außer der Schwimmbekleidung abzulegen. Ein folgender, lang gezogener Pfiff zeigt an, dass die Schwimmer auf dem Startblock Aufstellung zu nehmen haben. Rückenschwimmer und Startschwimmer von Lagenstaffeln springen bei diesem langen Pfiff ins Wasser. Ein zweiter langer Pfiff bringt die Rückenschwimmer und die Startschwimmer der Lagenstaffel unmittelbar in die Startposition. Sobald die Schwimmer und Wettkampfrichter auf den Start vorbereitet sind, gibt der Schiedsrichter dem Starter ein Zeichen mit dem ausgestreckten Arm. Damit zeigt er an, dass sich die Schwimmer unter der Kontrolle des Starters befinden. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist.
 - 3.1.5. Eine Disqualifikation aufgrund eines „Starts vor dem Startsignal“ muss vom Schiedsrichter und vom Starter beobachtet und von beiden bestätigt werden.
 - 3.1.6. Er ist berechtigt, sich zu jedem Zeitpunkt in einen Wettkampf einzuschalten, um die Einhaltung der WKB sicherzustellen.
 - 3.1.7. Er hat über eine Disqualifikation von Schwimmern wegen eines Verstoßes gegen die WKB, welchen er selbst beobachtet hat oder welcher ihm von Wettkampfrichtern gemeldet wurde, zu entscheiden.
 - 3.1.8. Er hat über alle Einsprüche, welche während der Wettkämpfe erhoben werden, zu entscheiden.
 - 3.1.9. Er hat darauf zu achten, dass die Wettkampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen (z.B. Zurufen von Zwischenzeiten)
- 3.2. Starter
- 3.2.1. Der Starter hat vor jedem Start das Zeichen des Schiedsrichters abzuwarten, dass alle Schwimmer und Kampfrichter auf ihren Plätzen und für den Start bereit sind.
 - 3.2.2. Nachdem der Schiedsrichter durch sein Zeichen den Start freigegeben hat, hat der Starter bis zum Beginn des Wettkampfes die volle Kontrolle über die Schwimmer.
 - 3.2.3. Er hat dem Schiedsrichter die Schwimmer zu melden, die den Start verzögern, einer Aufforderung absichtlich nicht nachkommen oder anderes ungebührliches Benehmen beim Startvorgang zeigen.
 - 3.2.4. Er ist berechtigt, zu entscheiden ob der Start einwandfrei ist, jedoch hat die Entscheidung des Schiedsrichters Vorrang.

3.2.5. Beim Start hat der Starter ca. 5 m von der Startseite entfernt, auf der dem Schiedsrichter gegenüberliegenden Seite des Schwimmbeckens seinen Aufstellungsplatz.

3.3. Zeitnehmerobmann

3.3.1. Der Zeitnehmerobmann hat den Zeitnehmern die Bahnen zuzuweisen an denen sie die Zeit des Schwimmers mit einer Stoppuhr messen.

3.3.2. Er hat die Aufgabe, bei jedem Lauf eines Wettkampfes als Kontrollzeitnehmer tätig zu sein und Zeitnehmer, deren Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt, zu ersetzen.

3.4. Zeitnehmer

3.4.1. Der Zeitnehmer hat die Zeit des Schwimmers auf der ihm zugewiesenen Bahn zu nehmen.

3.4.2. Er hat die Uhr beim Startsignal in Gang zu setzen und sie auszuschalten, wenn sein Schwimmer den Wettkampf in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen beendet hat.

3.4.3. Er hat die gemessene Zeit und bei Strecken ab 100 m die Zwischenzeiten sofort einzutragen und, wenn es verlangt wird, seine Uhr zur Überprüfung vorzuzeigen. Er hat die Uhr zurückzustellen, sobald der Schiedsrichter mit den kurzen Pfiffen das nachfolgende Rennen aufruft.

3.4.4. Er hat den Zeitnehmerobmann sofort in Kenntnis zu setzen, wenn seine Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt.

3.4.5. Er ist auf der ihm zugewiesenen Schwimmbahn gleichzeitig als Wenderichter tätig.

3.4.6. Bei Wettkämpfen über 800 m und 1.500 m Freistil hat der Zeitnehmer dem Schwimmer in seiner Bahn die beiden letzten Längen 5 m vor und nach der Wende durch Pfeife oder Läuten anzukündigen.

3.4.7. Wird eine Rückenstarthilfe verwendet, muss er diese vor dem Start installieren und nach dem Start entfernen.

3.4.8. Er hat beim Rückenschwimmen zu überprüfen, ob der Schwimmer mit beiden Beinen und den Zehen die Wand berührt. Ist dies nicht der Fall, hat er den Schwimmer anzuweisen die korrekte Starthaltung einzunehmen.

3.4.9. Er hat die Ablöse bei Staffelwettkämpfen zu beobachten und Verstöße gegen die WKB sofort dem Schiedsrichter zu melden.

3.5. Zielrichter

- 3.5.1. Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen, so dass er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit eine gute Übersicht über die Strecke und Ziellinie hat.
- 3.5.2. Er stellt unabhängig vom zweiten Zielrichter nach dem Wettkampf entsprechend der ihm erteilten Anweisung schriftlich fest, in welcher Reihenfolge die Schwimmer das Ziel erreicht haben.
- 3.5.3. Ergibt sich bei den Zielrichtern keine Übereinstimmung (Mehrheit), so entscheidet der Schiedsrichter.
- 3.5.4. Im gleichen Rennen dürfen Zielrichter nicht auch als Zeitnehmer eingesetzt werden.

3.6. Wenderichter

- 3.6.1. Der Wenderichter hat seinen Platz an der dem Ziel gegenüber liegenden Stirnwand des Schwimmbeckens und zwar am Ende der ihm zugewiesenen Bahn einzunehmen.
- 3.6.2. Er hat darauf zu achten, dass der Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Bestimmungen einhält.
- 3.6.3. Er hat bei 800 m und 1.500 m Freistil die Anzahl der vom Schwimmer zurückgelegten Längen zu notieren und den Schwimmer über die Zahl der noch zu schwimmenden Längen durch Aufzeigen mittels Bahnenzähler, welcher mit Zahlen versehen ist, zu informieren.
- 3.6.4. Er hat jeden Verstoß gegen die WKB sofort dem Schiedsrichter zu melden, darf jedoch nicht in den Wettkampf eingreifen.
- 3.6.5. Er hat die Ablöse bei Staffelwettkämpfen (auf der Wendeseite) zu beobachten und Verstöße gegen die WKB sofort dem Schiedsrichter zu melden.

3.7. Schwimmrichter

- 3.7.1. Die Schwimmrichter sind auf beiden Seiten des Schwimmbeckens tätig.
- 3.7.2. Er hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Ausführung der Schwimmarten des entsprechenden Wettkampfes eingehalten werden und den Schiedsrichter über jeden Verstoß sofort zu informieren.
- 3.7.3. Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wende- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wenderichter zu unterstützen und gibt hierbei festgestellte Verstöße sofort an den Schiedsrichter weiter.

3.8. Protokollführer

- 3.8.1. Der Protokollführer hat sich an Hand der gemessenen Zeiten bzw. dem Ausdruck der elektronischen Zeitmessanlage zu überzeugen, ob die Reihenfolge des Zieleinlaufes mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt. Bei Übereinstimmung legt er sodann die endgültige Reihenfolge fest. Bei Nichtübereinstimmung sind die Unterlagen dem Schiedsrichter vorzulegen.
- 3.8.2. Er legt die Bahneneinteilung für den Endlauf fest, welche vom Schiedsrichter abzuzeichnen ist.
- 3.8.3. Er hat vor Staffelwettkämpfen von den Mannschaftsführern die schriftliche Meldung der Namen der Staffelteilnehmer entgegenzunehmen.
- 3.8.4. Er hat Einsprüche und Entscheidungen des Schiedsrichters zu protokollieren.
- 3.8.5. Er hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung einen Wettkampfbericht gem. AWKB auszufertigen.

4. **Altersklasseneinteilung**

- 4.1. Ein Schwimmer wird folgenden Altersklassen zugeteilt, wenn er im laufenden Kalenderjahr eines der angeführten Lebensjahre vollendet:

4.1.1. weiblich:

4.1.1.1.	Allgemeine Klasse	ab dem 13. Lebensjahr
4.1.1.2.	Juniorenklasse	18., 17. und 16. Lebensjahr
4.1.1.3.	AK 15 (Jugendklasse III)	15. Lebensjahr
4.1.1.4.	AK 14 (Jugendklasse II)	14. Lebensjahr
4.1.1.5.	AK 13 (Jugendklasse I)	13. Lebensjahr
4.1.1.6.	AK 12 (Schülerklasse IV)	12. Lebensjahr
4.1.1.7.	AK 11 (Schülerklasse III)	11. Lebensjahr
4.1.1.8.	AK 10 (Schülerklasse II)	10. Lebensjahr
4.1.1.9.	AK 9 (Schülerklasse I)	9. Lebensjahr

4.1.2. männlich:

4.1.2.1.	Allgemeine Klasse	ab dem 13. Lebensjahr
4.1.2.2.	Juniorenklasse	19., 18. und 17. Lebensjahr
4.1.2.3.	AK 16 (Jugendklasse IV)	16. Lebensjahr
4.1.2.4.	AK 15 (Jugendklasse III)	15. Lebensjahr
4.1.2.5.	AK 14 (Jugendklasse II)	14. Lebensjahr
4.1.2.6.	AK 13 (Jugendklasse I)	13. Lebensjahr
4.1.2.7.	AK 12 (Schülerklasse IV)	12. Lebensjahr
4.1.2.8.	AK 11 (Schülerklasse III)	11. Lebensjahr
4.1.2.9.	AK 10 (Schülerklasse II)	10. Lebensjahr
4.1.2.10.	AK 9 (Schülerklasse I)	9. Lebensjahr

4.1.3. Mastersklassen (Damen und Herren):

- 4.1.3.1. MK 25 25. – 29. Lebensjahr
- 4.1.3.2. MK 30 30. – 34. Lebensjahr
- 4.1.3.3. MK 35 35. – 39. Lebensjahr
- 4.1.3.4. usw. in 5-Jahres-Schritten soweit erforderlich

4.1.4. Pre-Masters (Damen und Herren):

- 4.1.4.1. PM 20 20. – 24. Lebensjahr

4.1.5. Mastersstaffeln (Damen, Herren und Mixed)

- 4.1.5.1. MKS 100 100 – 119 Jahre
- 4.1.5.2. MKS 120 120 – 159 Jahre
- 4.1.5.3. MKS 160 160 – 199 Jahre
- 4.1.5.4. usw. in 40-Jahres-Schritten soweit erforderlich

4.1.5.5. Die Altersklasse berechnet sich nach dem addierten Alter der Staffelteilnehmer, wobei nur Aktive entsprechend der WKBSW 4.1.3. teilnahmeberechtigt sind.

- 4.2. Schwimmer dürfen nur an Meisterschaften teilnehmen, welche für ihre Altersklasse ausgeschrieben sind.
- 4.3. Bei Meisterschaften der Allgemeinen Klasse dürfen Schwimmer ab der Jugendklasse und älter an allen Wettkämpfen teilnehmen.
- 4.4. Im Bereich der LSV und deren Vereine können auch kindgerechte Wettkämpfe für jüngere Jahrgänge durchgeführt werden. Diese Wettkämpfe entsprechen jedoch nicht den WKB und werden nicht anerkannt.
- 4.5. Wenn bei Masterswettkämpfen die Pre-Masters (4.1.4.) gemeinsam mit den Mastersklassen (4.1.3.) ausgetragen werden, werden die Ergebnisse der Prämasters nur dann anerkannt, wenn diese in von den Mastersklassen getrennten Läufen ausgeschrieben und ausgetragen werden.

5. Meldungen zu Wettkampfeveranstaltungen, Nenn- und Reuegelder

- 5.1. Die Meldungen sind elektronisch nach den vom OSV festgelegten Standards (DFBSW) bzw. auf Startlisten abzugeben. Bei Meisterschaften des OSV sind die Meldungen zusätzlich an die Geschäftsstelle des OSV, bei Landesmeisterschaften an den zuständigen LSV zu senden.
- 5.2. Für Einzelwettkämpfe sind Datum, Nummer und Art des Wettkampfes, die Altersklasse, Name, Vorname, Geburtsjahr und der Verein anzugeben, für den der Schwimmer startberechtigt ist.

- 5.3. Für Staffelwettkämpfe müssen die Namen und Zeiten der Schwimmer, die eine Staffel bilden, spätestens 30 min vor Beginn des betreffenden Wettkampfabschnittes beim Protokollführer schriftlich bekanntgegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist durch Aufruf bekanntzugeben. Staffeln, bei denen dies bis zu diesem Zeitpunkt unterbleibt, werden ohne Zeit gesetzt.
- 5.4. Unterbleibt die unter 5.3. beschriebene Meldung, so müssen die Namen der Schwimmer, die eine Mannschaft bilden, spätestens 30 min vor Beginn des betreffenden Wettkampfes beim Protokollführer schriftlich bekanntgegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist durch Aufruf bekanntzugeben. Staffeln, bei denen dies bis zu diesem Zeitpunkt unterbleibt, gelten als zurückgezogen.
- 5.5. Sofern in der Ausschreibung verlangt wird, ist die Bestzeit anzugeben, welche der Schwimmer in einem Wettkampf über diese Strecke in der betreffenden Schwimmart erreicht hat, wobei hier nur jene Bestzeiten anzugeben sind, welche im Zeitraum von 18 Monaten vor dem Tag des Meldeschlusses erzielt worden sind. Die genaue Festlegung erfolgt in der Ausschreibung.
- 5.6. Im Meldeergebnis sind die angegebenen bzw. aus dem Admin-System des OSV ermittelten Bestzeiten der Schwimmer anzuführen.
- 5.7. Das Nenngeld für OSV Wettkämpfe wird in der veröffentlichten Gebührenordnung bzw. in den Ausschreibungen festgelegt.
- 5.8. Bei Meisterschaften der LSV wird das Nenngeld vom Vorstand des jeweils zuständigen LSV festgesetzt.
- 5.9. Für sonstige nationale und internationale Veranstaltungen ist der Veranstalter berechtigt, ein Nenngeld im eigenen Ermessen einzuheben.
- 5.10. Für widerrufenen Meldungen gem. AWKB wird kein Reuegeld eingehoben.
- 5.11. Werden sämtliche Meldungen eines Schwimmers für einen Wettkampfabschnitt spätestens eine Stunde vor Beginn desselben Wettkampfabschnittes schriftlich beim Protokollführer zurückgezogen, weil dieser Schwimmer am Veranstaltungsort nicht anwesend ist oder aus sonstigen Gründen an Wettkämpfen dieses Wettkampfabschnittes nicht teilnehmen kann, so wird kein Reuegeld eingehoben.
- 5.12. Bei Meisterschaften des OSV werden Reuegelder wie folgt eingehoben:
 - 5.12.1. Ein Reuegeld in einfacher Höhe des Nenngeldes wird eingehoben, wenn ein Schwimmer bei Wettkämpfen mit Pflichtzeiten diese um höchstens 1 sec./100 m verfehlt.

5.12.2. In allen anderen Fällen, in denen eine Meldung nicht eingehalten, eine Pflichtzeit verfehlt oder der Verzicht auf die Endlaufteilnahme nicht rechtzeitig bekanntgegeben wird, wird ein Reuegeld der zehnfachen Höhe des Nenngeldes eingehoben.

5.13. Die LSV können für ihre Meisterschaften Reuegelder festlegen.

5.14. Bestimmungen über Reuegelder sind jedenfalls in der jeweiligen Ausschreibung festzuhalten.

5.15. Bei allen Schwimmsportveranstaltungen fallen die Nenn- und Reuegelder dem Veranstalter zu. Dieser kann dem durchführenden Verband oder Verein das Nenngeld überlassen.

6. Wettkampffarten

6.1. Die Schwimmwettkämpfe umfassen Einzelwettkämpfe, Staffelwettkämpfe und Mannschaftswettkämpfe.

6.2. Bei Einzelwettkämpfen startet jeder Schwimmer als Bewerber.

6.3. Bei Staffelwettkämpfen besteht jede Staffel aus einer bestimmten Anzahl von Schwimmern, wobei jeder Schwimmer in einem Wettkampf nur eine Teilstrecke der Staffel zurücklegen darf.

6.4. Eine Mixed-Staffel besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Schwimmern, wobei die Reihenfolge der Teilnehmer frei wählbar ist.

6.5. Bei Mannschaftswettkämpfen erfolgen die Starts gemäß der Festlegung in der jeweiligen Ausschreibung.

7. Austragung der Wettkämpfe

7.1. Einzel- und Staffelwettkämpfe können je nach Ausschreibung in Zeit-, Vor- und Endläufen ausgetragen werden.

7.2. Zeitläufe

7.2.1. Bei Zeitläufen werden die Läufe auf Startplätze aufgrund der angegebenen oder ermittelten Leistungen der Schwimmer gesetzt, wobei jeweils die Zeitschnellsten im letzten Lauf zusammenzufassen sind.

7.2.2. Innerhalb der Zeitläufe ist die Verteilung auf die Wettkampfbahnen wie folgt vorzunehmen: Der schnellste Schwimmer kommt auf die mittlere Bahn mit Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl oder auf Bahn 3 (6 Bahnen), Bahn 4 (8 Bahnen) bzw. Bahn 5 (10 Bahnen). Der Schwimmer mit der nächst schnellsten Zeit wird dann auf die Bahn links des schnellsten Schwimmers gesetzt, dann werden abwechselnd die nächstschnelleren Schwimmer rechts und links platziert. Schwimmer mit gleichen Zeiten erhalten ihre Bahnen durch Los zugewiesen.

7.3. Vorläufe

7.3.1. Bei Wettkämpfen, die in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, sind die Vorläufe wie folgt zu verteilen:

7.3.2. Die gemeldeten Schwimmer werden aufgrund der angegebenen oder ermittelten Leistungen in der Reihenfolge der Zeiten gereiht. Schwimmer für die keine oder nachweislich unrichtige Zeiten gemeldet wurden, werden als die Langsamsten gewertet und am Ende der Liste eingereiht. Gibt es mehrere als eine solche Meldung, wird ihre Reihung durch Los bestimmt.

7.3.3. Die Anzahl der gemeldeten Schwimmer für einen Wettkampf wird durch die Zahl der Schwimmbahnen geteilt, wodurch sich die Anzahl der Läufe ergibt.

7.3.4. Ist nur ein Vorlauf erforderlich, so ist er wie ein Endlauf zu setzen und im Veranstaltungsabschnitt der Endläufe als Endlauf auszutragen.

7.3.5. Sind zwei Vorläufe notwendig, so kommt der schnellste Schwimmer in den zweiten Vorlauf, der zweitschnellste Schwimmer in den ersten Vorlauf, der drittschnellste Schwimmer in den zweiten Vorlauf usw.

7.3.6. Sind drei Vorläufe notwendig, so werden außer bei 400 m, 800 m und 1.500 m Wettkämpfen die Bahnen wie folgt verteilt: Der schnellste Schwimmer kommt in den dritten Vorlauf, der zweitschnellste Schwimmer in den zweiten Vorlauf, der drittschnellste Schwimmer in den ersten Vorlauf, der viertschnellste Schwimmer in den dritten Vorlauf usw.

7.3.7. Sind vier oder mehr Vorläufe notwendig, so werden außer bei 400 m, 800 m und 1.500 m Wettkämpfen die Bahnen wie unter WKBSW 7.3.5. beschrieben verteilt. Die Vorläufe, welche diesen drei letzten Vorläufen vorangehen werden wie unter WKBSW 7.2. beschrieben (Zeitläufe) mit den nächstschnelleren Schwimmern gesetzt.

7.3.8. Für 400 m, 800 m und 1500 m Wettkämpfe werden die zwei schnellsten Vorläufe wie unter WKBSW 7.3.4. beschrieben und alle weiteren Vorläufe wie unter WKBSW 7.2. beschrieben (Zeitläufe) mit den nächstschnelleren Schwimmern gesetzt.

7.3.9. Sind zwei oder mehr Vorläufe notwendig, so sollen die weiteren Vorläufe so gesetzt werden, dass diese mit mindestens drei Schwimmern besetzt sind.

7.3.10. Innerhalb der Vorläufe ist die Verteilung auf die Wettkampfbahnen wie folgt vorzunehmen: Der schnellste Schwimmer kommt auf die mittlere Bahn mit Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl oder auf Bahn 3 (6 Bahnen), Bahn 4 (8 Bahnen) bzw. Bahn 5 (10 Bahnen). Der Schwimmer mit der nächst schnellsten Zeit wird dann auf die Bahn links des schnellsten Schwimmers gesetzt, dann werden abwechselnd die nächstschnelleren Schwimmer rechts und links platziert. Schwimmer mit gleichen Zeiten erhalten ihre Bahnen durch Los zugewiesen.

7.4. Endläufe

7.4.1. In den Endlauf kommen je nach der Anzahl der vorhandenen Startplätze die sechs, acht oder zehn schnellsten Schwimmer aus den Vorläufen. Die Endlaufteilnehmer sind unmittelbar nach Beendigung der Vorläufe des betreffenden Wettkampfes bekanntzugeben. Der Endlauf wird aufgrund des Ergebnisses der Vorläufe wie folgt gesetzt:

7.4.1.1. Bei 6 Startplätzen:

Bahnnummer			6	5	4	3	2	1		
Vorlaufnummer			6.	4.	2.	1.	3.	5.		

7.4.1.2. Bei 8 Startplätzen:

Bahnnummer		8	7	6	5	4	3	2	1	
Vorlaufnummer		8.	6.	4.	2.	1.	3.	5.	7.	

7.4.1.3. Bei 10 Startplätzen:

Bahnnummer	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Vorlaufnummer	10.	8.	6.	4.	2.	1.	3.	5.	7.	9.

7.4.2. Für Schwimmer mit gleichen Vorlaufzeiten werden die ihnen zustehenden Startplätze ausgelost.

7.4.3. Werden in Wettkämpfen B-Endläufe ausgetragen, sind an diesen jene Schwimmer teilnahmeberechtigt, welche in den Vorläufen die Plätze 7-12 (6 Bahnen), 9-16 (8 Bahnen) oder 11-20 (10 Bahnen) erreicht haben. Die Startplätze in den B-Endläufen werden entsprechend der WKBSW 7.4.1. gesetzt. Die Teilnahmeberechtigung für B-Endläufe kann durch die jeweilige Ausschreibung geändert werden.

- 7.4.4. Haben Schwimmer im selben oder in verschiedenen Vorläufen auf dem 6. (6 Bahnen), 8. (8 Bahnen) oder 10. (10 Bahnen) Platz bis auf 1/100 sec. die gleiche Zeit erzielt, ist ein Entscheidungswettkampf entsprechend der WKBSW 12. durchzuführen.
- 7.4.5. Wenn für einen Endlauf keine Vorläufe notwendig sind, so werden die Bahnen entsprechend WKBSW 7.2.2. zugeteilt.
- 7.4.6. Ein Schwimmer, welcher sich für einen Endlauf qualifiziert hat, ist grundsätzlich verpflichtet an diesem teilzunehmen. Verzichten Mannschaftsführer auf die Berechtigung ihrer Schwimmer am Endlauf teilzunehmen, so rücken die im Vorlaufergebnis nächstgereihten Schwimmer nach.
- 7.4.7. Der Verzicht ist spätestens dreißig Minuten nach Veröffentlichung des Ergebnisses jenes Bewerbes in welchem der Vorlauf ausgetragen wurde, dem Protokollführer bekanntzugeben.
- 7.4.8. Wird dieser Verzicht nicht rechtzeitig bekanntgegeben, so kann der Schiedsrichter jene Schwimmer, welche zum Endlauf nicht antreten, das Recht entziehen, an sämtlichen folgenden Bewerben dieser Wettkampfveranstaltung teilzunehmen, ausgenommen in Fällen plötzlicher Erkrankung oder höherer Gewalt.
- 7.4.9. Ein B-Endlauf findet jedoch nur statt, wenn mindestens drei Schwimmer in diesem starten.

8. Der Start

- 8.1. Zum Wettkampf aufgerufene Schwimmer haben sich unverzüglich bei ihren Startplätzen einzufinden, widrigenfalls sie vom Start auszuschließen sind.
- 8.2. Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterling- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung. Nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters treten die Schwimmer auf den Startblock und verbleiben hier. Auf Kommando des Starters „AUF DIE PLÄTZE“ nehmen die Schwimmer sofort mit mind. einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks die Starthaltung ein. Die Position der Hände ist nicht relevant. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.

- 8.3. Der Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel muss aus dem Wasser erfolgen. Beim ersten langen pfiff des Schiedsrichters müssen sich die Schwimmer unmittelbar ins Wasser begeben. Nach dem zweiten langen Pfiff des Schiedsrichters müssen die Schwimmer unverzüglich die Startposition einnehmen. Wird eine Rückenstarthilfe verwendet, müssen beide Beine und die Zehen die Wand berühren. Die Zehen dürfen nicht über den Beckenrand gebeugt sein. Wenn alle Schwimmer ihre Startposition eingenommen haben muss der Starter das Kommando „AUF DIE PLÄTZE“ geben. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- 8.4. Der erste Schwimmer einer Staffel hat auf das Startsignal, jeder folgende nach dem Anschlag das abzulösenden Schwimmers seine Teilstrecke zurückzulegen.
- 8.5. Jeder Schwimmer, welcher vor dem Startsignal startet, ist zu disqualifizieren.
- 8.5.1. Wenn das Startsignal ertönt, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, muss der Wettkampf fortgesetzt werden und der oder die Schwimmer, welche vor dem Startsignal gestartet sind, sind nach Beendigung des Laufes zu disqualifizieren.
- 8.5.2. Wenn die Disqualifikation vor dem Startsignal ausgesprochen wird, darf das Startsignal nicht gegeben werden und die verbleibenden Schwimmer werden für einen neuen Start zurückgerufen. Der Schiedsrichter wiederholt den Startvorgang mit einem langen Pfiff.

9. Ausführung der Schwimmarten; Wende und Anschlag am Ziel

9.1. Freistilschwimmen

- 9.1.1. Freistil bedeutet dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Bewerb jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme dass in einer Lagenstaffel oder beim Lagenschwimmen jede Schwimmart ausgenommen Brust-, Schmetterling- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.
- 9.1.2. Beim Wenden und beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Wand mit irgendeinem Körperteil berühren.
- 9.1.3. Ein Teil des Körpers des Schwimmers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende sowie für eine Strecke von 15 m nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. Nach 15 m muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.

9.2. Rückenschwimmen

- 9.2.1. Vor dem Startsignal müssen sich die Schwimmer mit dem Gesicht zur Startwand, mit beiden Händen an den Startgriffen, sowie mit beiden Beinen und den Zehen die Wand berührend aufstellen. Es ist verboten in oder auf der Überlaufrinne (Wandkante) zu stehen oder sich mit den Zehen an deren Rand festzuklammern.
- 9.2.2. Beim Startsignal und nach der Wende muss sich der Schwimmer abstoßen und während des gesamten Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, ausgenommen bei der Wendenausführung entsprechend der WKBSW 9.2.4. Die normale Rückenlage kann eine Rollbewegung des Körpers bis zu maximal 90° aus der Normallage heraus beinhalten. Die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- 9.2.3. Ein Teil des Körpers des Schwimmers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende sowie für eine Strecke von 15 m nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. Nach 15 m muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- 9.2.4. Bei der Wende muss der Schwimmer mit einem beliebigen Körperteil die Wand berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte zur Brustlage gedreht werden. Danach darf ein kontinuierlicher Einzel- oder kontinuierlicher, simultaner Doppelarmzug ausgeführt werden, um die Wende einzuleiten. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Wand verlässt.
- 9.2.5. Beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Beckenwand in Rückenlage berühren.

9.3. Brustschwimmen

- 9.3.1. Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer einen vollständigen Armzug bis zurück zu den Beinen durchführen. Während dieses Armzuges darf der Schwimmer unter Wasser sein. Ein einzelner Delphinkick ist nach dem Start und der Wende vor dem ersten Brustbeinschlag erlaubt. Der Kopf muss die Wasseroberfläche durchbrechen bevor sich die Hände am weitest entfernten Teil des zweiten Zuges nach innen drehen.
- 9.3.2. Beginnend vom ersten Armzug nach dem Start und nach jeder Wende muss sich der Körper des Schwimmers in Brustlage befinden. Es ist zu keiner Zeit erlaubt sich in Rückenlage zu drehen.

- 9.3.3. Während des gesamten Wettkampfes muss der Schwimmzyklus bestehend aus einem Armzug und einem Beinschlag in dieser Reihenfolge eingehalten werden.
- 9.3.4. Während jedes vollständigen Zyklus muss ein Teil des Kopfes des Schwimmers die Wasseroberfläche durchbrechen. Es müssen alle Bewegungen der Beine gleichzeitig und in der gleichen horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen.
- 9.3.5. Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig in derselben horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen. Die Hände müssen gleichzeitig von der Brust auf, unter oder über dem Wasser vorwärts gebracht werden. Die Ellenbogen müssen unter Wasser sein, ausgenommen beim letzten Zug vor der Wende, während der Wende und beim Zielanschlag. Die Hände müssen auf oder unter der Wasseroberfläche zurückgeführt werden. Die Hände dürfen nicht weiter als bis zum Hüftgelenk gebracht werden, ausgenommen während des ersten Zuges nach dem Start und nach jeder Wende.
- 9.3.6. Beim Beinschlag müssen die Füße während der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen in der Art des Wechselbeinschlages oder des Delphinbeinschlages sind nicht erlaubt, ausgenommen WBKSW 9.3.1. Das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit den Füßen ist erlaubt, sofern die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delphinbeinschlages durchgeführt wird.
- 9.3.7. Bei jeder Wende und beim Zielanschlag muss die Berührung der Wand mit beiden Händen gleichzeitig an, über oder unter der Wasseroberfläche erfolgen. Die Hände dürfen beim Anschlag oder der Wende nicht aufeinander liegen. Vor dem Zielanschlag oder der Wende ist ein Armzug ohne folgenden Beinschlag erlaubt. Der Kopf darf nach dem letzten Armzug vor dem Anschlag oder der Wende völlig untergetaucht sein, sofern er die Wasseroberfläche an irgendeinem Punkt während des letzten vollständigen oder unvollständigen Zyklus vor dem Anschlag oder der Wende durchbricht.

9.4. Schmetterlingschwimmen

- 9.4.1. Vor Beginn des ersten Armzuges nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Beinschläge unter Wasser zur Seite hin sind erlaubt. Ein Drehen in die Rückenlage ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.
- 9.4.2. Beide Arme müssen nach hinten gleichzeitig unter Wasser und nach vorne gleichzeitig über Wasser bewegt werden.

- 9.4.3. Alle Bewegungen der Füße und Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Füße und Beine brauchen nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber wechselseitige Bewegungen (Kraulbeinschläge) sind nicht erlaubt. Eine Brustbeinschlagbewegung ist ebenfalls nicht zulässig.
- 9.4.4. Bei jeder Wende und beim Zielanschlag muss der Schwimmer mit beiden Händen gleichzeitig an, über oder unter der Wasseroberfläche anschlagen. Die Hände dürfen beim Anschlag oder der Wende nicht aufeinander liegen.
- 9.4.5. Nach dem Start und nach jeder Wende darf ein Schwimmer mehrere Beinschläge und einen Armzug unter Wasser ausführen, die ihn an die Wasseroberfläche bringen müssen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, für eine Strecke von 15 m nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. Nach 15 m muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss bis zum Anschlag oder bis zur nächsten Wende an der Wasseroberfläche bleiben.

9.5. Lagenschwimmen

- 9.5.1. Beim Lagenschwimmen hat der Schwimmer die Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingschwimmen – Rückenschwimmen – Brustschwimmen – Freistilschwimmen zurückzulegen. Es sind vier gleichlange Teilstrecken zurückzulegen.
- 9.5.2. In der Lagenstaffel sind die Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen – Brustschwimmen – Schmetterlingschwimmen – Freistilschwimmen zurückzulegen.
- 9.5.3. Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, welche beendet wird, anzuschlagen.
- 9.5.4. Beim Lagenschwimmen muss sich der Schwimmer bei der Teilstrecke Freistilschwimmen in der Brustlage befinden. Ausgenommen davon sind die Wenden, wobei sich der Schwimmer vor dem ersten Beinschlag wieder in der Brustlage befinden muss.

10. Der Wettkampf

- 10.1. Alle Einzelwettkämpfe müssen geschlechtlich getrennt durchgeführt werden.
- 10.2. Die Schwimmer müssen die Wettkampfstrecke in der vorgeschriebenen Schwimmart zurücklegen und den Wettkampf in derselben Bahn durchführen, in der sie ihn begonnen haben.

- 10.3. Bei Freistilbewerben ab 400 m, ausgenommen Wettkämpfe gem. WKBSW 13.1., 13.2., 13.3., 13.4., 13.5. und 13.6. können maximal zwei Schwimmer auf einer Bahn gleichzeitig schwimmen, wobei beide Schwimmer gem. WKBSW 8.2. (ausgenommen Mastersschwimmer) vom Startblock starten müssen. Für beide Schwimmer muss die getrennte Zeitnahme sichergestellt sein (z.B. Einteilung zusätzlicher Zeitnehmer). Den Schwimmern ist eine Seite der Bahn zuzuweisen und haben sich die Schwimmer während des Laufes nicht zu behindern.
- 10.4. Gehen am Beckenboden, das Abstoßen vom Beckenboden oder das Ziehen an den Bahnbegrenzungsleinen ist verboten. Jedoch ist den Schwimmern das Stehen auf dem Boden des Schwimmbeckens während eines Freistilwettkampfes in ihrer Schwimmbahn erlaubt.
- 10.5. Die Schwimmer dürfen während des Wettkampfes weder Hilfsmittel (wie Kraftbänder, Haftmittel, usw.), Schwimmbekleidung durch welche die Geschwindigkeit, der Auftrieb oder die Ausdauer erhöht wird, benutzen noch tragen. Schwimmbrillen, Schwimmkappen und Nasenklammern können getragen werden. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, ausgenommen bei ausdrücklicher medizinischer Indikation.
- 10.6. Jedes Schrittmachen, Zurufen von Zwischenzeiten und Mitlaufen am Rand des Schwimmbeckens ist verboten. Die Leistungen der Schwimmer, die dadurch einen Vorteil erlangen, werden nicht anerkannt.
- 10.7. Bei wesentlicher Beeinflussung des Ergebnisses durch regelwidriges Verhalten der Schwimmer oder Außenstehender während des Wettkampfes kann das Rennen für ungültig erklärt und der Wettkampf unter Ausschluss des/der Schuldigen wiederholt werden.
- 10.8. Eine Staffel besteht aus 4 Staffelschwimmern. Mixed Staffeln bestehen aus 2 weiblichen und 2 männlichen Teilnehmern. Die Zwischenzeiten der Mixed-Staffel-Startschwimmer (ausgenommen Masters) dürfen nicht in die Rekord-/Bestenlisten aufgenommen werden.
- 10.9. Eine Staffelmannschaft wird bei einem Bewerb disqualifiziert, wenn ein anderes Staffelmittglied als der für die Staffel bezeichnete Schwimmer in das Wasser springt, in dem der Lauf durchgeführt wird, bevor nicht alle teilnehmenden Mannschaften den Lauf beendet haben.
- 10.10. Wenn bei Staffelwettkämpfen ein Schwimmer mit den Füßen seinen Startblock vor dem Anschlag des abzulösenden Schwimmers verlässt, so ist dies ein Frühstart und die Leistung der Staffel wird nicht anerkannt.

- 10.11. Werden ein Schwimmer oder eine Staffel nach Beendigung ihres Wettkampfes durch den Schiedsrichter wegen eines Verstoßes nach den Wettkampfbestimmungen disqualifiziert, ist dies durch den Sprecher sofort bekanntzugeben.

11. Wettkampfergebnis

- 11.1. Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel mit einer elektronischen Zeitmessanlage gemessen, gilt diese Zeit als offiziell.
- 11.2. Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel von einem eingeteilten Zeitnehmer mit einer Stoppuhr gemessen, da keine elektronische Zeitmessanlage vorhanden ist oder diese während des Wettkampfes ausgefallen ist, gilt diese Zeit in Übereinstimmung mit dem Zieleinlauf als offiziell.
- 11.3. Die Reihenfolge des Zieleinlaufes wird bei Wettkämpfen mit Handzeitnehmung von den Zielrichtern festgelegt.
- 11.4. Wenn die von den Zeitnehmern gemessenen Zeiten nicht mit der Entscheidung der Zielrichter übereinstimmt, entscheidet über die offizielle Zeit der Schiedsrichter, wobei eine Zeit festzulegen ist, welche dem Mittelwert der Zeiten jener Schwimmer entspricht, deren Platzierungen sich widersprechen.
- 11.5. Bei Wettkämpfen, welche in Zeitläufen ausgetragen werden, wird das Wettkampfergebnis aus den in den Zeitläufen ermittelten gültigen Zeiten unter Berücksichtigung der Zielrichterentscheidungen (bei Handzeitnehmung) zusammengesetzt.
- 11.6. Bei Wettkämpfen, welche in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, besteht das Wettkampfergebnis aus dem Ergebnis der Vorläufe und dem Ergebnis der Endläufe, wobei beide getrennt anzuführen sind. Wird bei einem Bewerb auch ein B-Endlauf ausgetragen, so ist im Endergebnis der Sieger dieses Laufes stets erst nach dem Letzten des A-Endlaufes zu reihen.
- 11.7. Ein Schwimmer kann in einem Wettkampf im Alleingang nur dann Sieger werden, wenn er die ausgeschriebene Strecke zurückgelegt hat.

12. Entscheidungswettkampf

- 12.1. In Wettkämpfen mit Vor- und Endläufen, in welchen Schwimmer aus dem gleichen oder aus verschiedenen Vorläufen auf 1/100 sec. gleiche Zeiten erreicht haben, hat ein Entscheidungswettkampf durchgeführt zu werden, um zu bestimmen welcher Schwimmer in den Endlauf aufrückt.

- 12.2. Ein solcher Entscheidungswettkampf darf nicht früher als eine Stunde nachdem alle in Betracht zu ziehenden Schwimmer im betreffenden Veranstaltungsabschnitt ihre Wettkämpfe beendet haben, stattfinden.
- 12.3. Bei Staffelwettkämpfen haben die Staffeln mit den gleichen Schwimmern wie im Vorlauf zum Entscheidungswettkampf anzutreten.
- 12.4. Die Bahnen der Schwimmer bzw. Staffeln für den Entscheidungswettkampf werden vom Schiedsrichter gelost.
- 12.5. Schwimmer bzw. Staffeln, welche zum Entscheidungswettkampf nicht antreten gelten als besiegt.

13. OSV Meisterschaften

13.1. Österreichische Staatsmeisterschaften

13.1.1. Das Wettkampfbecken muss den WKBSW 1. entsprechen.

13.1.2. Für die Zeitmessung muss eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

13.1.3. Der Wettkampf soll an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

13.1.4. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

13.1.5. Die Ausschreibung wird vom Fachwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

13.1.6. Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

13.1.6.1. Für Damen und Herren:

13.1.6.1.1. Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m
800 m, 1.500 m

13.1.6.1.2. Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.1.6.1.3. Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.1.6.1.4. Schmetterlingschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.1.6.1.5. Lagenschwimmen: 200 m, 400 m

13.1.6.1.6. Freistilstaffel: 4x100 m, 4x200 m

13.1.6.1.7. Lagenstaffel: 4x100 m

13.1.6.2. Mixed:

13.1.6.2.1. Freistilstaffel: 4x100 m

13.1.6.2.2. Lagenstaffel: 4x100 m

13.1.7. In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen, welche in Vor- und Endläufen und in welchen Bewerben zusätzlich B-Endläufe ausgetragen werden.

13.1.8. Die Teilnahme an B-Endläufen kann in der Ausschreibung beschränkt werden.

13.2. Österreichische Kurzbahnstaatsmeisterschaften

13.2.1. Das Wettkampfbecken muss den WKBSW 1.14. entsprechen.

13.2.2. Für die Zeitmessung muss eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

13.2.3. Der Wettkampf soll an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

13.2.4. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

13.2.5. Die Ausschreibung wird vom Fachwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

13.2.6. Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

13.2.6.1. *Für Damen und Herren:*

13.2.6.1.1. Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m
800 m, 1.500 m

13.2.6.1.2. Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.2.6.1.3. Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.2.6.1.4. Schmetterlingschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

13.2.6.1.5. Lagenschwimmen: 100 m, 200 m, 400 m

13.2.6.1.6. Freistilstaffel: 4x50 m

13.2.6.1.7. Lagenstaffel: 4x50 m

13.2.6.2. *Mixed:*

13.2.6.2.1. Freistilstaffel: 4x50 m

13.2.6.2.2. Lagenstaffel: 4x50 m

13.2.7. In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen, welche in Vor- und Endläufen und in welchen Bewerben zusätzlich B-Endläufe ausgetragen werden.

13.2.8. Die Teilnahme an B-Endläufen kann in der Ausschreibung beschränkt werden.

13.3. Österreichische Mannschaftsmeisterschaften

13.3.1. Durch den Fachwart des OSV kann eine Österreichische Mannschaftsmeisterschaft ausgeschrieben werden.

13.3.2. Bewerbe und Bewerbfolge werden durch die Ausschreibung geregelt.

13.4. Österreichische Meisterschaften der Juniorenklasse

13.4.1. Diese Meisterschaften werden im Rahmen der Meisterschaften gem. WKBSW 13.1. und 13.2. ausgetragen.

13.4.2. Die Durchführung wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

13.5. Österreichische Meisterschaften der Nachwuchsklassen:

13.5.1. Das Wettkampfbecken muss den WKBSW 1. entsprechen.

13.5.2. Für die Zeitmessung muss eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

13.5.3. Der Wettkampf soll an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

13.5.4. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

13.5.5. Die Ausschreibung wird vom Fachwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

13.5.6. Die durchzuführenden Wettkämpfe werden in den DFBSW festgelegt.

13.5.7. In der jeweiligen Ausschreibung ist festzulegen welche Bewerbe in Zeitläufen, welche in Vor- und Endläufen und in welchen Bewerben zusätzlich B-Endläufe ausgetragen werden.

13.5.8. Die Vorläufe können gemeinsam für alle Altersklassen ausgetragen werden.

13.5.9. Die Endläufe sind nach Altersklassen getrennt auszutragen.

13.6. Österreichische Kurzbahnmeisterschaften der Nachwuchsklassen

13.6.1. Das Wettkampfbecken muss den WKBSW 1.14. entsprechen.

13.6.2. Für die Zeitmessung muss eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

13.6.3. Der Wettkampf soll an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

13.6.4. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

13.6.5. Die Ausschreibung wird vom Fachwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

13.6.6. Die durchzuführenden Wettkämpfe werden in den DFBSW festgelegt.

13.6.7. Alle Bewerbe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Altersklassen zusammengelegt werden können, die Wertung jedoch getrennt nach den Altersklassen zu erfolgen hat.

13.6.8. Für die Durchführung einzelner Bewerbe oder des gesamten Wettkampfes können Pflichtzeiten in der Ausschreibung festgelegt werden.

13.6.9. Teilnahmeberechtigt sind Schwimmer der Jugendklassen, der Schülerklasse III und Schülerklasse IV.

13.7. Österreichische Meisterschaften der Mastersklassen

13.7.1. Das Wettkampfbecken muss den WKBSW 1. oder 1.14. entsprechen.

13.7.2. Für die Zeitmessung muss eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

13.7.3. Der Wettkampf soll an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

13.7.4. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

13.7.5. Die Ausschreibung wird vom Referenten für Masters im OSV gemeinsam mit dem Fachwart des OSV verfasst. Sie legen Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

13.7.6. Die durchzuführenden Wettkämpfe werden in den DFBSW festgelegt.

13.7.7. Alle Bewerbe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Altersklassen zusammengelegt werden können, die Wertung jedoch getrennt nach den Altersklassen zu erfolgen hat.

13.7.8. Für die Durchführung einzelner Bewerbe oder des gesamten Wettkampfes können Pflichtzeiten in der Ausschreibung festgelegt werden.

13.7.9. Teilnahmeberechtigt sind Schwimmer gem. WKBSW 4.1.3..

13.7.10. Die Österreichischen Mastersmeisterschaften werden gem. den WKBSW mit folgenden Ausnahmen durchgeführt:

13.7.10.1. Schwimmer dürfen vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand starten.

13.7.10.2. Beim Schmetterlingschwimmen ist der Brustbeinschlag gestattet.

13.7.10.3. Solange ein Lauf im Gange ist, können Schwimmer am Ende ihres Laufes auf ihrer Bahn bleiben, bis der Schiedsrichter sie zum Verlassen des Schwimmbeckens auffordert.

13.7.10.4. Durch den Referenten für Masters im OSV können gemeinsam mit dem Fachwart des OSV Meisterschaften auf der Langbahn bzw. zusätzliche Bewerbe ausgeschrieben werden.

13.7.10.5. Es ist zulässig, dass die Meisterschaften oder Teile der Meisterschaften im Rahmen von Mastersmeetings ausgetragen werden. In diesen Fällen gelten für diese Bewerbe alle Bestimmungen der WKBSW 13.7.10.

13.8. Meisterschaften der Landesschwimmverbände

13.8.1. Diese sollen möglichst analog der Meisterschaften gem. WKBSW 13.1.-13.7. durchgeführt werden.

13.8.2. Die Termine werden durch die Vorstände der jeweiligen LSV festgelegt.

13.9. Sämtliche Meisterschaften gem. WKBSW 13.1.-13.8. können international ausgeschrieben werden.

14. Bestenlisten

14.1. Der OSV führt und veröffentlicht sowohl eine 50 m Bestenliste, als auch eine 25 m Bestenliste wie folgt:

14.1.1. 10-Bestenliste der Allgemeinen Klasse

14.1.2. 10-Bestenliste der Juniorenklasse

14.1.3. 10-Bestenliste der JEM-Jahrgänge

14.1.4. 10-Bestenlisten der Nachwuchsklassen

14.1.5. 10-Bestenlisten der Mastersklassen

14.2. Die 50 m Bestenliste umfasst Bestleistungen, welche im Zeitraum von 01. September des einen Jahres bis 31. August des Folgejahres auf einer 50 m Bahn erzielt wurden.

14.3. Die 25 m Bestenliste umfasst Bestleistungen, welche im Zeitraum von 01. September des einen Jahres bis 31. August des Folgejahres erzielt wurden. Ist die im o.a. Zeitraum erzielte Bestleistung auf einer 50 m Bahn besser als jene auf der 25 m Bahn, so ist die auf der 50 m Bahn erzielte Bestleistung auch für die 25 m Bestenliste heranzuziehen.

14.4. Die LSV führen und veröffentlichen Bestenlisten analog der WKBSW 14.1. – 14.3.

14.5. Die Bestenlisten sind über die gem. WKBSW 13.1. und 13.2. genannten Einzelbewerbe zu führen.

- 14.6. In die Bestenlisten dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, welche bei einer nach den WKBSW angemeldeten und genehmigten Wettkampfveranstaltung erzielt wurden, sofern der darüber verfasste Wettkampfbericht den AWKB entspricht und fristgerecht dem OSV bzw. LSV übermittelt worden ist.
- 14.7. Wird für den ersten Schwimmer einer Staffel oder für Teilstrecken in Einzelbewerben (ausgenommen Teilstrecken beim Rückenschwimmen) eine gültige Zeit gem. WKBSW 11. unabhängig von der Gesamtzeit für die Staffel bzw. die Gesamtstrecke, ermittelt, so wird diese in die Bestenliste aufgenommen (ausgenommen Mixed-Staffeln).
- 14.8. In die Bestenlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, welche bei Veranstaltungen der Mastersklassen erzielt wurden.

15. Langbahnrekorde

- 15.1. Der OSV anerkennt Österreichische Rekorde und Österreichische Juniorenrekorde für die Langbahn (50 m Bahn) bei den unter den WKBSW 13.1. angeführten Bewerben.
- 15.2. Der OSV anerkennt Österreichische Nachwuchsrekorde in allen Nachwuchsklassen (ausgenommen Schülerklasse I und Schülerklasse II) für die Langbahn (50 m Bahn) bei den unter WKBSW 13.1. angeführten Bewerben (ohne 50 m Strecken)
- 15.3. Der OSV anerkennt Österreichische Mastersrekorde in allen Mastersklassen für die Langbahn (50 m Bahn) bei allen gem. LEN und FINA ausgetragenen Mastersbewerben.
- 15.4. Als unter WKBSW 15.1. und 15.2. angeführte Rekorde werden vom OSV nur Leistungen anerkannt, sofern sie bei Wettkämpfen auf Wettkampfbahnen entsprechend der WKBSW 1. erzielt wurden.
- 15.5. Ferner werden Leistungen nur dann als Rekorde anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 15.5.1. Der Schwimmer muss die Startberechtigung entsprechend der AWKB besitzen.
 - 15.5.2. Der Schwimmer muss österreichischer Staatsbürger sein.
 - 15.5.3. Die Schwimmer einer Staffel müssen für denselben Verein startberechtigt sein.
 - 15.5.4. Die Anmeldung und Durchführung der Wettkampfveranstaltung oder des Bewerbes muss den AWKB und WKBSW entsprechen.

- 15.5.5. Die Zeit muss durch ein vollelektronisches Zeitmessgerät gemessen worden sein.
- 15.6. Die LSV können in ihrem Bereich LSV-Rekorde für die Langbahn analog den WKBSW 15.1. – 15.3. festlegen.
- 15.7. Eine Leistung, die als Rekord für die Langbahn entsprechend den WKBSW 15.1. – 15.3. anerkannt werden soll, ist im Wettkampfergebnis anzuführen, außerdem ist ein Rekordprotokoll gem. Formblatt „Anmeldung österreichischer Rekord“ an den OSV einzusenden.
- 15.8. Wird für den ersten Schwimmer einer Staffel oder für Teilstrecken in Einzelbewerben (ausgenommen Teilstrecken beim Rückenschwimmen) eine gültige Rekordzeit gem. WKBSW 11. unabhängig von der Gesamtzeit für die Staffel bzw. die Gesamtstrecke, ermittelt, so wird diese als Rekord anerkannt (ausgenommen Mixed-Staffeln).
- 15.9. Über die Anerkennung eines Rekordes entscheidet der Fachwart des OSV bzw. der Fachwart des für den Schwimmer zuständigen LSV.
- 15.10. Nach Anerkennung eines Rekordes ist dieser entsprechend zu veröffentlichen.
- 15.11. Außer Welt-, Europa- und den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Rekorde dürfen im Bereich des OSV keine anderen schwimmsportlichen Bestleistungen als Rekorde bezeichnet werden.
- 15.12. In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Leistungen aufgenommen, welche bei Veranstaltungen der Mastersklassen erzielt wurden.

16. Kurzbahnrekorde

- 16.1. Der OSV anerkennt Österreichische Rekorde und Österreichische Juniorenrekorde für die Kurzbahn (25 m Bahn) bei den unter den WKBSW 13.2. angeführten Bewerben.
- 16.2. Der OSV anerkennt Österreichische Nachwuchsrekorde in allen Nachwuchsklassen (ausgenommen Schülerklasse I und Schülerklasse II) für die Kurzbahn (25 m Bahn) bei den unter WKBSW 13.2. angeführten Bewerben (ohne 50 m Strecken, ohne 100 m Lagen)
- 16.3. Der OSV anerkennt Österreichische Mastersrekorde in allen Mastersklassen für die Kurzbahn (25 m Bahn) bei allen gem. LEN und FINA ausgetragenen Mastersbewerben.

- 16.4. Als unter WKBSW 16.1. und 16.2. angeführte Rekorde werden vom OSV nur Leistungen anerkannt, sofern sie bei Wettkämpfen auf Wettkampfbahnen entsprechend der WKBSW 1. oder 1.15. erzielt wurden.
- 16.5. Ferner werden Leistungen nur dann als Rekorde anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 16.5.1. Der Schwimmer muss die Startberechtigung entsprechend der AWKB besitzen.
 - 16.5.2. Der Schwimmer muss österreichischer Staatsbürger sein.
 - 16.5.3. Die Schwimmer einer Staffel müssen für denselben Verein startberechtigt sein.
 - 16.5.4. Die Anmeldung und Durchführung der Wettkampfveranstaltung oder des Bewerbes muss den AWKB und WKBSW entsprechen.
 - 16.5.5. Die Zeit muss durch ein vollelektronisches Zeitmessgerät gemessen worden sein.
- 16.6. Die LSV können in ihrem Bereich LSV-Rekorde für die Kurzbahn analog den WKBSW 16.1. – 16.3. festlegen.
- 16.7. Eine Leistung, die als Rekord für die Kurzbahn entsprechend den WKBSW 16.1. – 16.3. anerkannt werden soll, ist im Wettkampfergebnis anzuführen, außerdem ist ein Rekordprotokoll gem. Formblatt „Anmeldung österreichischer Rekord“ an den OSV einzusenden.
- 16.8. Wird für den ersten Schwimmer einer Staffel oder für Teilstrecken in Einzelbewerben (ausgenommen Teilstrecken beim Rückenschwimmen) eine gültige Rekordzeit gem. WKBSW 11. unabhängig von der Gesamtzeit für die Staffel bzw. die Gesamtstrecke, ermittelt, so wird diese als Rekord anerkannt (ausgenommen Mixed-Staffeln).
- 16.9. Über die Anerkennung eines Rekordes entscheidet der Fachwart des OSV bzw. der Fachwart des für den Schwimmer zuständigen LSV.
- 16.10. Nach Anerkennung eines Rekordes ist dieser entsprechend zu veröffentlichen.
- 16.11. Außer Welt-, Europa- und den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Rekorde dürfen im Bereich des OSV keine anderen schwimm-sportlichen Bestleistungen als Rekorde bezeichnet werden.

16.12. In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Leistungen aufgenommen, welche bei Veranstaltungen der Mastersklassen erzielt wurden.

Abkürzungsverzeichnis

OSV	Österreichischer Schwimmverband
WKBSW	Wettkampfbestimmungen Schwimmen
LSV	Landesschwimmverband
FINA	Fédération Internationale De Natation
WKB	Wettkampfbestimmungen
AWKB	Allgemeine Wettkampfbestimmungen
DFBSW	Durchführungsbestimmungen Schwimmen
SpoKo	Sportkommission